

Wem die Kundendaten im Fall der Insolvenz gehören

Nicht nur Gerichte, sondern auch Insolvenzverwalter sind oft mit der Insolvenz eines Versicherungsmaklers überfordert. Das zeigt eine erst jetzt bekannt gewordene Entscheidung in Sachen MEG.

Zwei Versicherungsunternehmen sind im Streitfall gegen den Insolvenzverwalter über das Vermögen der Versicherungsmaklergesellschaft von Mehmet E. Göker (MEG) vorgegangen. Sie wollten ihm im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes untersagen lassen, Kundendaten durch Veräußerung zu verwerten. Die Kammer hat den Versicherern einen Unterlassungsanspruch nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zuerkannt.

Das Landgericht Köln hat die Untersagungsverfügung wie folgt begründet. Zwischen Versicherern und Maklern bestehe ein Wettbewerbsverhältnis, da beide auf demselben sachlich, räumlich und zeitlich relevanten Markt tätig seien. Dass Versicherer und Makler auf unterschiedlichen Stufen tätig werden, sei dabei ohne Belang, da beide Kunden betreuen. Daten von Kunden eines Versicherers aus Kranken- und Lebensversicherungsverträgen seien nach dem UWG geschützte Geschäftsgeheimnisse des

Versicherers. Dies gelte im Einzelnen für Daten wie Name, Vorname, Adresse, Beruf und Geburtsdatum des Kunden; die Existenz einer Versicherung bei dem Versicherer, den Versicherungsbeginn, Versicherungstarif, sowie Datum des Abschlusses.

Im Zusammenhang mit einem Betrieb stehende Daten seien Geschäftsgeheimnisse, wenn sie nicht offenkundig, sondern nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt seien. Voraussetzung sei des Weiteren, dass die Daten nach dem bekundeten, auf wirtschaftlichen Interessen beruhenden Willen des Betriebsinhabers geheim gehalten werden sollen. Dies gelte für Daten von Kunden, zu denen bereits eine Geschäftsbeziehung besteht und die daher auch in Zukunft als Abnehmer des angebotenen Produkts infrage kommen. Die tatsächlichen Voraussetzungen einzelner Daten entstünden erst mit dem Abschluss der Versicherung, wie etwa dem Versicherungsbeginn, Versicherungstarif, Abschlussdatum. Wür-

den durch Abschluss der Versicherung entstehende Daten den vom Makler beim Kunden erfragten Daten zugeordnet, entstünden neue Daten. Isoliert betrachtet seien allgemein zugängliche Tarife und allgemeine Bedingungen des Versicherers zwar keine Geschäftsgeheimnisse. Einem bestimmten Kunden zugeordnet, entstünden aber neue, nicht allgemein zugängliche Daten.

Der Insolvenzverwalter über das Vermögen eines Maklers beschaffe sich Geschäftsgeheimnisse des Versicherers unbefugt, wenn der insolvente Makler nach vorläufiger Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen den Geschäftsbetrieb in der Folgezeit einstelle, ohne dass eine Fortführung zu erwarten ist. Dies gelte auch, wenn der insolvente Makler in seiner aktiven Zeit Kontakt zu potenziellen Kunden aufgenommen hat, mit denen er Maklerverträge geschlossen hat, die nicht nur die Vermittlung einer Versicherung, sondern auch die Betreuung des Kunden umfassen. Entscheidend



Kompakt

- Solange Maklerverträge bestehen, sind Kundendaten keine fremden Geschäftsgeheimnisse.
- Maklerverträge enden nicht durch Insolvenz des Maklers.
- Der Insolvenzverwalter hat die Nachbetreuung der Maklerkunden sicherzustellen.

sei, dass der Makler die Versicherungsanträge den Versicherern vermittelt habe, die diese nach Vertragsabschluss um vertragsrelevante Informationen der Versicherungsnummer sowie weiterer während der Vertragslaufzeit vorgenommene Änderungen in den Daten der Kunden ergänzen. Dies betreffe beispielsweise Daten zu Risikozuschlägen, Tarifänderungen, Tarifwechsel, Altersrückständen oder Änderungen der Personen-, Adress- oder Bankdaten des Kunden.

Wenn Geschäftsgeheimnisse unbefugt genutzt werden

Zwar dürfen Vertriebsmitarbeiter die während der Tätigkeit erworbenen Kenntnisse auch später unbeschränkt verwenden, wenn sie keinem Wettbewerbsverbot unterliegen. Dies gelte aber nur für Informationen, die sie im Gedächtnis bewahren oder auf die sie aufgrund anderer Quellen zugreifen können, zu denen sie befugtermaßen Zugang haben. Die Berechtigung, erworbene Kenntnisse nach Ende der Tätigkeit zum Nachteil des früheren Arbeitgebers einzusetzen, beziehe sich nicht auf Informationen, die dem ausgeschiedenen Vertriebsmitarbeiter nur deswegen noch bekannt sind, weil dieser auf schriftliche Unterlagen zurückgreifen könne, die er während der Beschäftigungszeit angefertigt habe. Lügen dem Vertriebsmitarbeiter schriftliche Unterlagen aus seiner Tätigkeitszeit vor und entnehme er ihnen ein Geschäftsgeheimnis seines früheren Chefs, verschaffe er sich damit dieses Geschäftsgeheimnis unbefugt. Einem Verwertungsverbot im Hinblick auf Geschäftsgeheimnisse unterlägen nicht nur angestellte Vertriebsmitarbeiter, sondern auch Handelsvertreter, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben.

Das Verwertungsverbot nach § 90 Handelsgesetzbuch (HGB) betreffe grundsätzlich alle Geschäftsgeheimnisse, die dem Vertreter während des Vertragsverhältnisses bekannt geworden sind. Das Vertragsverhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsmakler ende faktisch, wenn der Makler seinen Ge-

schäftsbetrieb infolge des eröffneten Insolvenzverfahrens über sein Vermögen nicht weiter fortführe.

Dem Insolvenzverwalter über das Vermögen eines Maklers seien Vertragsinformationen nur deshalb bekannt, weil er auf schriftlich fixierte Unterlagen des Gemeinschuldners zurückgreifen kann. Es sei offensichtlich, dass er Datensätze aus 60.000 Krankenversicherungs-Vollverträgen nicht aus dem Gedächtnis abrufen könne. Es liege eine Verwertung aus Eigennutz vor, wenn der Insolvenzverwalter über das Vermögen des Maklers Datensätze von dessen Kunden Dritten zum Kauf anbiete und er in der Absicht handele, aus der Veräußerung der Datensätze einen Gewinn in Höhe von 1,5 Millionen Euro zu erzielen. Aus Eigennutz handele, wer sich von einem Streben nach einem materiellen oder immateriellen Vorteil leiten lasse. Die Dringlichkeit werde bei wettbewerblichen Unterlassungsansprüchen vermutet. Es bestehe eine so genannte Erstbegehungsfahr, wenn der Insolvenzverwalter Versicherungsunternehmen darüber unterrichte, Kundendaten des insolventen Maklers an einen auch auf dem Versicherungssektor tätigen Finanzvertrieb veräußern zu wollen.

Unterstellt gesetzesfremdes Handeln aus Eigennutz

Die Begründung des Landgerichts kann die Untersagungsverfügung nicht rechtfertigen. Die Entscheidung verwechselt Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler. Ohne dass es darauf ankäme, geht sie ferner unzutreffend davon aus, dass Courtagezusagen durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Maklers beendet werden. Außerdem unterstellt sie dem für die Insolvenzgläubiger handelnden Insolvenzverwalter gesetzesfremdes Handeln aus Eigennutz. Schließlich verkennt die Entscheidung, dass Maklerverträge weder durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsmaklers noch dadurch beendet werden, dass der Makler untätig ist. Das

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie unter www.evers-vertriebsrecht.de, der Website der Kanzlei Evers, Bremen, oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 0421/69 67 70.

Bestreben des Insolvenzverwalters, den Kundenstamm des Gemeinschuldners zu verwerten, ist gleichzeitig darauf gerichtet, dafür zu sorgen, dass die Kunden der insolventen Gesellschaft weiter durch ein anderes Maklerunternehmen betreut werden. Sowohl bei den vom Makler aufgenommenen als auch bei den späteren Versicherungsvertragsdaten handelt es sich nicht um Geschäftsgeheimnisse des Versicherers, solange die Maklerverträge mit den Kunden nicht beendet sind.

Damit ist nicht gesagt, dass der Insolvenzverwalter die Kundendaten einfach veräußern kann. Diese Datenverarbeitung war weder mit dem Bundesdatenschutzgesetz vereinbar, noch ist sie nach der Datenschutz-Grundverordnung zulässig. Der Insolvenzverwalter hätte den Kunden jedoch einen anderen Makler anbieten müssen, der die weitere Betreuung sicherstellt. Auf eine drohende Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen stützte sich die Untersagung nicht. Durch die fehlerhafte Entscheidung blieben den Kunden jedoch weitere Probleme erspart. Der Insolvenzverwalter wollte die Kundendaten an die Südfinanz veräußern, eine Unternehmensgruppe, die nur knapp zwei Jahre nach der richterlichen Entscheidung Insolvenzantrag stellte. ■



Autor: Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.